

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0160/15	13.07.2015
zum/zur		
F0112/15 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stadtrat Sören Herbst		
Bezeichnung		
Dublin-Rückführung am 25.06.2015		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		21.07.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unter der Überschrift „Stellungnahme zur Rückübersetzung eines Eritreers nach Italien - Gute Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde und Polizei“ hat die Stadtverwaltung am 25.06.2015 eine Meldung auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht. Darin wird der Ordnungsbeigeordnete Holger Platz wie folgt zitiert: „Die Durchführung ist korrekt und so abgelaufen, wie sie geplant war. Meine Mitarbeiter hatten vor Ort den Eindruck eines friedlichen und ruhigen Einsatzes. Es gab im Vorfeld zwei Abstimmungen mit der Polizei. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass die Ausländerbehörde Ausführende im Auftrag des BAMF ist.“

Zu dem in dieser Meldung erwähnten Sachverhalt frage ich den Oberbürgermeister:

1. Welche mildereren Mittel als der erfolgte Einsatz Unmittelbaren Zwangs wurden durch die Stadtverwaltung geprüft und wie wurden sie zur Anwendung gebracht?

Herrn Haile wurden in Beratungsgesprächen die rechtlichen Bedingungen und die bevorstehenden Maßnahmen der Rücküberstellung erklärt. Auf die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr nach Italien wurde er hingewiesen.

Ein erster Rücküberstellungsversuch scheiterte auf Grund einer Blockade durch den Unterstützerkreis.

Am Tag des zweiten Rücküberstellungsversuches wurden die anwesenden Blockierer der Maßnahme als auch Herrn Haile innerhalb von 40 min mehrfach durch die Mitarbeiterin der Stadt als auch den Polizeibeamten auf die rechtliche Lage und Konsequenzen hingewiesen, um die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu vermeiden, letztlich erfolglos.

2. Wie begründet die Stadtverwaltung die Verhältnismäßigkeit des erfolgten Polizeieinsatzes?

Die Durchführung von Bundesrecht und rechtsstaatlichem Handeln muss gewährleistet bleiben. Die Maßnahme war aufgrund der zu erwartenden Blockade nur unter Hinzuziehung von Polizeikräften zu realisieren. Die Durchführung oblag der Polizei in eigener Verantwortung, nachdem die zuständige Mitarbeiterin vor Ort an sie übergeben hatte.

3. Mit wie vielen Mitarbeitern war die Stadtverwaltung vor Ort im Einsatz?

Vor Ort waren eine leitende Mitarbeiterin der Ausländerbehörde sowie zwei Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes.

4. War bei der Abschiebung ein Dolmetscher anwesend? Falls nein, warum wurde dies nicht für notwendig erachtet?

Ein Dolmetscher war bestellt worden. Dieser sagte jedoch in den Abendstunden vor der Maßnahme den Termin ab. Ein anderer Dolmetscher konnte kurzfristig nicht mehr organisiert werden.

Eine Verständigung mit Herrn Haile auf Englisch war jedoch möglich. Auf dem Weg zum Flughafen wurde durch die begleitenden Polizeibeamten zudem ein Telefonat mit einem Freund des Herrn Haile, der sowohl Englisch als auch Tigrinisch spricht, organisiert.

Zudem hatte Herr Haile die Mitteilung zur Rücküberstellung inklusive Zeit und Ort schriftlich und in seiner Heimatsprache erhalten.

5. War bei der Abschiebung ein Arzt anwesend?

Ein Arzt war nicht anwesend. Eine medizinische Begleitung der Maßnahme erfolgt nur, wenn im Vorfeld gesundheitliche Einschränkungen vorliegen. Dies war bei Herrn Haile nicht der Fall.

6. Weshalb wählte die Stadtverwaltung einen nächtlichen Zeitpunkt (4 Uhr) für die Abschiebung?

Der Zeitpunkt zum Beginn der Maßnahme musste in die frühen Morgenstunden gelegt werden, damit eine rechtzeitige Anreise zum Flughafen gewährleistet war. Hier gibt es Übergabefristen der Rückkehrer an die Bundespolizei vor Abflug. Der Flug ging um 10:35 Uhr von Berlin/Tegel nach Bologna. Da mit Blockadehandlungen gerechnet wurde, musste der Beginn der Maßnahme entsprechend vorverlegt werden. Herrn Haile wurde im Vorfeld die Uhrzeit der Rücküberstellung mitgeteilt.

Die Buchung der Flüge erfolgt über die Zentrale Abschiebestelle des Landes Sachsen-Anhalt.

7. Weshalb erfolgte in diesem Fall die Veröffentlichung der o.g. Stellungnahme und wer ist für deren Inhalt verantwortlich?

Zu der Veröffentlichung habe ich mich entschlossen, nachdem bereits in unserer Leitlinie zur Aufenthaltsbeendigung deutlich gemacht wurde, dass wir mit diesem Themenkreis künftig offensiver umgehen wollen.

8. Auf welcher Grundlage hat sich die LHS Magdeburg dazu entschlossen, den Namen des Betroffenen in o.g. Stellungnahme zu veröffentlichen?

Der Name des Betroffenen mit Foto wurde bereits anlässlich des ersten Rücküberstellungsversuches in verschiedenen Medien und öffentlichen Netzwerken durch unterschiedliche Gruppen bekannt gemacht. Um Verwechslungen zu vermeiden, habe ich mich entschlossen, den Namen zu benennen.

Holger Platz